§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Pro Bürgerbus NRW e.V.". Er hat seinen Sitz in der Stadt Kevelaer.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bürgerbusse in Nordrhein-Westfalen und die Förderung neuer Bürgerbus-Projekte.

§ 2a

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - 1. Förderung der Zusammengehörigkeit der Bürgerbusvereine Nordrhein-Westfalens.
 - 2. Austausch von Informationen zwischen den Bürgerbusvereinen in Nordrhein-Westfalen und dem für Bürgerbusse zu ständigen Ministerium des Landes NRW.
 - 3. Beratung der Bürgerbusvereine sowie Vermittlung von Informationen aus anderen Bürgerbusvereinen oder aus dem Verkehrsministerium.
 - 4. Vertretung der Interessen der Bürgerbusvereine Nordrhein-Westfalens gegenüber dem Verkehrsministerium und anderen Institutionen.
 - 5. Herausgabe einer Mitteilungsschrift für die Bürgerbusvereine in Nordrhein-Westfalen.
 - 6. Unterstützung von neuen Bürgerbusprojekten durch Weitergabe von Informationen und Vermittlung von Kontakten zu benachbarten oder beratenden Bürgerbusvereinen.
 - 7. Werbung für neue Bürgerbusprojekte in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Erstattungen von persönlichen Aufwendungen für Zwecke des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5

Beiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart
 - bis zu 6 Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Mehrere Ämter des geschäftsführenden Vorstandes können in einer Person vereinigt werden. Er muss jedoch aus mindestens 2 Personen bestehen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.

Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich oder den Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, eine hauptamtliche Kraft zur Wahrnehmung der Geschäftsführung einzustellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vergütung, soweit diese nicht durch dafür vorgesehene öffentliche Mittel gedeckt ist.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen. Die Mitgliederversammlung ergänzt den Vorstand durch Wahl.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Protokoll muss bei der folgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.

(5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den Geschäftsführer, Vertreter des für die Bürgerbusse zuständigen Ministeriums des Landes NRW, weitere Vereinsmitglieder und Vertreter anderer Institutionen einladen.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - 1. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 - 2. die Entlastung des Vorstandes,
 - 3. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - 4. die Wahl des Vorstandes,
 - 5. die Änderung der Satzung,
 - 6. die Auflösung des Vereins,
 - 7. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 4.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Anträge, die wegen der sich aus ihnen ergebender möglichen Beschlussfassung eine Aufnahme in die Tagesordnung erforderlich machen, müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Kommt im Falle einer Wahl keine einfache Mehrheit zusammen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Ein zu bestellender Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Kassenprüfer

Zwei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl wird einer der Kassenprüfer lediglich für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Bürgerbusvereine des Landes NRW, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Wuppertal, 06.10.2018

gez.

Franz Heckens, Vorsitzender Dieter Schmidt, stellvertretender Vorsitzender